

Gefährliches Urteil:

Oberlandesgericht Hamm sieht Hygienedefizit erst ab „etwa 10 MRSA Infektionen zur gleichen Zeit auf der Station“

Personalnot als „medizinischer Standard“ ?

Das OLG Hamm hat am 14.4.2015 eine Entscheidung verkündet, die ein fatal fehlerhaftes Signal für Kliniken ist und zu Gefahren für Patienten – und vermeidbaren Todesfällen – in einzelnen Kliniken führen kann:

Das OLG Hamm meint in dem Urteil zu einem nicht (!) von uns vertretenen Fall:

Die Vermeidung von Infektionen durch Einsatz von entsprechendem Personal und "alle möglichen denkbaren Maßnahmen" entspreche "nicht dem Klinikalltag und der Lebenswirklichkeit". Deshalb sei der "medizinische Standard in Deutschland" nicht "weitergehender".



Heißt auf Deutsch:

Der in vielen Krankenhäusern von Personalknappheit geprägte Klinikalltag soll den "medizinischen Standard" als verbindlichen rechtlichen Rahmen definieren, den Kliniken einhalten müssen. Das OLG Hamm verkennt dabei die Rechtslage gravierend, denn die Pflichten deutscher Kliniken auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene sind in den verbindlichen Vorgaben der KRINKO und über das Infektionsschutzgesetz sowie die Landesverordnungen vorgegeben. Diese Regelungen sind nicht „alle möglichen denkbaren Maßnahmen“ (?) sondern geltendes Recht in Deutschland. Sie sind unabhängig von den tatsächlichen „Zuständen“ in einzelnen Krankenhäusern - ohne wenn und aber - einzuhalten. Gesetze gelten auch für Kliniken.

Erst ab "10 MRSA Infektionen zur gleichen Zeit auf einer Station" sei - dem "Sachverständigen" folgend ein "Hygienedefizit" anzunehmen.

Diese Ausführungen sind unhaltbar. Dem Oberlandesgericht Hamm scheinen wichtige Erkenntnisse verborgen geblieben zu sein:

Die bloße Anzahl von MRSA Infektionen auf einer Station lässt keine Rückschlüsse auf die Hygienestruktur zu. Allerdings können vier MRSA Fälle zur gleichen Zeit auf einer Station einen Anfangsverdacht einer meldepflichtigen Infektionshäufung liefern, deren Ursachen durch einen Facharzt für Hygiene (!) nachzugehen gewesen wäre.

Bei „Null“ MRSA Infektionen auf einer Station kann in einer Klinik Hygieneschlamperei herrschen, weil sich nicht resistente Keime oder ESBL-Bildner ausbreiten. Auch bei mehr als 10 Infektionen mit MRSA kann – in sehr seltenen Fällen - die Struktur der Klinik in Ordnung sein, wenn es spezielle medizinische Gründe für die hohe Zahl an

MRSA Infektionen gibt (z.B. septische Chirurgie mit Spezialisierung auf MRSA Knochendefekte).

Die Ausführungen des Gerichtes zu Fragen der Klinikhygiene sind eine Zumutung für die vielen Tausend Patienten, die jedes Jahr vermeidbar durch MRSA oder sonstige nosokomiale Infektionen in Deutschland geschädigt oder getötet werden.

Wir haben bereits Prozesse vor dem OLG Hamm geführt. Das Gericht hat in einem unserer Fälle hartnäckig einen Facharzt für Chirurgie zu Fragen der Klinikhygiene – und damit contra legem fachfremd - befragt. Das Verfahren endete vor dem Bundesgerichtshof.

Auch zu den Einsichtsrechten geschädigter Patienten in wichtige Hygiene-Unterlagen hat das OLG Hamm eine unseres Erachtens sehr zweifelhafte Entscheidung getroffen, die inzwischen durch die Neufassung des Infektionsschutzgesetzes überholt ist.



Die Ausführungen des OLG Hamm im Urteil vom 14.4.2015 sind nicht durch den Umstand zu rechtfertigen, dass der Entscheidung ein Fall zugrunde liegt, der vor dem Inkrafttreten des neuen Infektionsschutzgesetzes stattgefunden hat. Auch damals galt das Infektionsschutzgesetz alter Fassung und die KRINKO Empfehlungen waren als medizinischer Standard verbindlich.

Fehlerhafte Ausführungen zu wichtigen Rechtsfragen der Krankenhaushygiene in einem Urteil sind fatale Signale für deutsche Krankenhäuser. Sie können zu Gefahren für Patienten führen. Der geschädigten Patientin des Verfahrens 26 U 125/13 ist zu wünschen, dass der Bundesgerichtshof das fatale Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm zeitnah aufhebt.

Auszug des Urteils Oberlandesgericht Hamm - Urteil vom 14.4.2015:

"...Entgegen der Auffassung der Klägerin ist auch ein Hygienemangel nicht ausreichend nachgewiesen. Eine Umkehr der Beweislast unter dem Gesichtspunkt eines voll beherrschbaren Geschehens kommt nicht in Betracht; denn nach den Angaben des Sachverständigen ist es allenfalls theoretisch denkbar, eine Infektion durch alle möglichen denkbaren Maßnahmen und den Einsatz von entsprechend vorhandenen Personal zu vermeiden, praktisch entspricht dies aber nicht dem Klinikalltag und der Lebenswirklichkeit. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der medizinische Standard in Deutschland weitergehend ist und es ermöglicht, jegliche Art von Infektionen auszuschließen. Es kommt hinzu, dass nach Darstellung des Sachverständigen Prof. Q auch Patienten selbst Träger derartiger MRSA-Besiedlungen sein können. Insoweit hat er auch angegeben, dass ein Ausbruch von MRSA-Infektionen nicht von vornherein auf Hygienemängel schließen lässt, entscheidend ist vielmehr der Einzelfall. Auch auf die Nachfrage des Landgerichts, die sich ersichtlich

auf die Behauptung der Klägerin bezog, dass es um die Zeit ihres Aufenthaltes im Krankenhaus zu mindestens 4 Infektionen gekommen sei, hat der Sachverständige nicht auf Mängel geschlossen. Nach seinen Angaben wäre erst ein Hygienedefizit anzunehmen, wenn „etwa 10 Patienten zur gleichen Zeit auf der Station...“ (betroffen gewesen wären).

Dr. iur. B. Kirchhoff
Patientenanwalt

Wilhelmstraße 9
35781 Weilburg / Lahn
06471 / 93 72 - 0
info@kirchhoff-anwalt.de
www.kirchhoff-anwalt.de